

Allgemeine Bedingungen (AB)

Kautionsversicherung

Ausgabe 01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand des Vertrages
Art. 2	Voraussetzung für die Übernahme und Bestand der Bürgschaften oder Garantien
Art. 3	Durchführung der Bürgschafts- und Garantieforderungen
Art. 4	Inanspruchnahme
Art. 5	Regressvereinbarung
Art. 6	Abtretung
Art. 7	Beendigung des Rahmenvertrages
Art. 8	Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug
Art. 9	Freistellung / Sicherheiten
Art. 10	Haftung der Gesellschaft
Art. 11	Sanktionen / Embargos
Art. 12	Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
Art. 13	Weitere Bestimmungen
Art. 14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Art. 1 Gegenstand des Vertrages

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend "Gesellschaft") stellt innerhalb der festgelegten Zeichnungslimite die von dem Vertragspartner und von allenfalls weiteren namentlich bezeichneten Unternehmungen beantragten Bürgschaften und Garantien aus, mit denen sich die Gesellschaft den Bürgschafts- und Garantieempfängern gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen den in den Bürgschafts- oder Garantiescheinen genannten Voraussetzungen Zahlung zu leisten.

Art. 2 Voraussetzung für die Übernahme und den Bestand der Bürgschaften oder Garantien

- Der Vertragspartner wird der Gesellschaft zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung seinen jeweiligen Jahresabschluss mit einem etwaigen Kontrollstellenbericht vorlegen und auf Wunsch erläutern. Sollte der Jahresabschluss bis zu einem festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, wird der Vertragspartner auf Anforderung der Gesellschaft zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung einreichen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Gesellschaft unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für ihre Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten (z.B. weitere Kreditabsprachen wie Barkredite oder Avale; Sicherheitsleistungen gegenüber Dritten z.B. durch Belastung, Verpfändung, Übereignung oder Abtretung).
- Die Gesellschaft ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihr für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen.
- Die Gesellschaft kann die Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie ohne Begründung ablehnen.

Art. 3 Durchführung der Bürgschafts- und Garantieforderungen

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Bürgschaften und Garantien gilt:

- Die Gesellschaft erstellt aufgrund eines Antrages des Vertragspartners die Bürgschaften und Garantien selbst oder beauftragt eine andere Versicherungsgesellschaft oder ein Kreditinstitut (Vorderbürgen) mit der Erstellung der Bürgschaften und Garantien. Beauftragt die Gesellschaft einen Vorderbürgen, so beschränkt sich ihre Verantwortlichkeit darauf, diesen sorgfältig auszuwählen und zu unterweisen; folgt sie dabei einer Weisung des Vertragspartners, trifft die Gesellschaft insoweit keine Haftung.
- Die Gesellschaft führt für den Vertragspartner ein Konto (Kumulkontrolle) und bucht direkte Bürgschaften und Garantien ab vereinbartem Garantie- oder Bürgschaftsbeginn und indirekte Bürgschaften und Garantien mit der Absendung des Auftrages an den Vorderbürgen in das Konto ein.

- Die Gesellschaft bucht direkte Bürgschaften und Garantien aus, die zweifelsfrei an dem vereinbarten Datum erlöschen und wenn bis zu diesem Datum keine Inanspruchnahme zugegangen ist. Dies gilt nicht für Bürgschaften und Garantien, die ausländischem Recht unterliegen.
- Die Gesellschaft bucht alle anderen direkten Bürgschaften und Garantien erst dann aus, wenn sie die Bürgschafts- oder Garantiescheine zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschafts- oder Garantieempfängers erhalten hat.
- Die Gesellschaft bucht indirekte Bürgschaften oder Garantien aus, wenn sie der Vorderbürgen aus jeder Haftung entlassen hat.
- Die Gesellschaft ist berechtigt, Bürgschaften oder Garantien gegenüber dem Vertragspartner jederzeit analog der gegenüber dem Begünstigten aus der Bürgschaft oder Garantie geltenden Fristen zu kündigen.
- Der Vertragspartner wird der Gesellschaft in jedem Einzelfall einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleitungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann.
- Der Vertragspartner erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften und Garantien einverstanden, sofern er nicht ohnehin den Wortlaut selbst vorgegeben hat, und haftet auch für Verpflichtungen, welche die Gesellschaft bei der Übernahme von indirekten Bürgschaften oder Garantien gegenüber einem allfälligen Vorderbürgen eingegangen ist.
- Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Bürgschafts- und Garantieempfänger der Gesellschaft über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderungen Auskunft geben.

Art. 4 Inanspruchnahme

- Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft aus der Bürgschaft oder Garantie nicht in Anspruch genommen wird.
- Der Vertragspartner verzichtet, wenn die Gesellschaft gleichwohl in Anspruch genommen wird, ihr gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche, sowie solche, die aufgrund der etwaigen Unwirksamkeit der Bürgschaft oder Garantie zugrunde liegenden Sicherheitsvereinbarung bestehen könnten (z.B. Unwirksamkeit der formularmässigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft auf erste Aufforderung).
- Der Vertragspartner wird der Gesellschaft bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Gesellschaft auf Aufforderung eine Sicherheit (Bankgarantie, Versicherungsgarantie, Barhinterlegung) in Höhe des Streitwertes sowie einer zehnpromzentigen Kostenpauschale stellen.
- Die Gesellschaft wird den Vertragspartner bei Inanspruchnahme durch den Bürgschafts- oder Garantieempfänger davon unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Massnahmen einzuleiten. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach oder sind die ergriffenen Massnahmen erfolglos geblieben, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten.
- Die Gesellschaft wird dem Bürgschafts- oder Garantieempfänger einen etwaigen Vorbehalt oder eine Einrede des Vertragspartners bekanntgeben.
- Die Gesellschaft darf an denjenigen Zahlungen leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

Art. 5 Regressvereinbarung

- Der Vertragspartner hat der Gesellschaft die von ihr zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten (z.B. Anwaltskosten, Gerichtskosten, Gutachterkosten) zurück zu zahlen. Zahlungen, die die Gesellschaft geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 5% pro Jahr zu verzinsen.
- Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Arbeitsgemeinschaft (nachstehend "ARGE"), so haften die einzelnen ARGE-Mitglieder gegenüber der Gesellschaft solidarisch (gesamtschuldnerisch).

Art. 6 Abtretung

Unabhängig von einem allfälligen Forderungsübergang auf die Gesellschaft von Rechtswegen, tritt der Vertragspartner seine bestehenden und künftigen Rückforderungsansprüche und anderweitigen Ansprüche gegen den Begünstigten aus der Bürgschaft oder Garantie oder sonstige Dritte, denen gegenüber die Gesellschaft Zahlungen geleistet hat oder leistet bzw. die aus und im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Bürgschaften und Garantien durch den Begünstigten aus der Bürgschaft oder Garantie oder sonstige Dritte entstanden sind oder entstehen, an die Gesellschaft ab. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt auf das Entstehen des jeweiligen Anspruchs. Die Gesellschaft nimmt die Abtretung an.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Abtretung auf Verlangen der Gesellschaft dem Begünstigten aus der Bürgschaft oder Garantie oder Dritten auf erstes Verlangen schriftlich mitzuteilen.

Unabhängig von dieser Abtretung ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Ansprüche auch gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen; in diesem Fall erfolgt eine Rückabtretung Zug-um-Zug mit der Zahlung an die Gesellschaft durch den Vertragspartner. Die Haftung sonstiger Verpflichteter bleibt hiervon unberührt.

Hat der Vertragspartner die Bürgschaft oder Garantie für ein verbundenes Unternehmen oder für einen sonstigen Dritten bei der Gesellschaft bezogen, sorgt er dafür, dass das verbundene Unternehmen bzw. der Dritte allfällige Rückforderungsansprüche und anderweitige Ansprüche gegen den Begünstigten aus der Bürgschaft oder Garantie auf erstes Verlangen an die Gesellschaft abtritt. Es gilt Abs. 1 analog.

Art. 7 Beendigung des Rahmenvertrages

- a) Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag auch vor Ablauf des stipulierten Datums mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- b) Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, den Rahmenvertrag auch vor Ablauf des stipulierten Datums mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- c) Im Übrigen endet der Rahmenvertrag mit Ablauf der angegebenen Befristung.
- d) Allfällige bereits entstandene Verpflichtungen und Obliegenheiten (z.B. Art. 3, 4, 5, 6, 8) gelten auch nach Beendigung des Rahmenvertrages unverändert weiter.

Art. 8 Prämien, Aufwendungen und Kosten, Fälligkeit und Verzug

- a) Die Gesellschaft berechnet aus der Garantiesumme und dem anzuwendenden Prämiensatz die vereinbarte Prämie vom Beginn bis Ende der Bürgschaft oder Garantie. Die Prämie ist für die ganze Dauer im Voraus zahlbar. Vorbehalten bleiben die Art. 6. b) und 6. c).
- b) Bei Bürgschaften und Garantien, deren Beginn vom Ausstelldatum aus gesehen in der Zukunft liegt, kann die Gesellschaft die Prämie ab dem Ausstelldatum der Bürgschaft oder Garantie verrechnen.
- c) Bei Bürgschaften und Garantien, die zeitlich unbefristet sind oder deren Ende nicht zweifelsfrei feststeht, wird die Prämie bis zu dem Zeitpunkt belastet, in dem die Gesellschaft die Bürgschafts- oder Garantiescheine zurückhalten oder eine bedingungslose Enthafungserklärung des Bürgschafts- oder Garantieempfängers erhalten hat.
- d) Die Gesellschaft wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung einer Bürgschaft oder Garantie die Prämie pro rata temporis rückvergüten.
- e) Die Gesellschaft behält sich vor, bei Verzug von Prämienzahlungen das Ausstellen von Garantien oder Bürgschaften auszusetzen.
- f) Zusätzlich zur Prämie hat der Vertragspartner der Gesellschaft die eidgenössische Stempelabgabe von zur Zeit 5% zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird vom Bund festgelegt. Erhöhungen des Abgabesatzes können von der Gesellschaft dem Vertragspartner weiterbelastet werden.
- g) Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Vertragspartner zusätzliche, nachweislich entstandene Aufwendungen (z.B. Prämien und Gebühren Dritter, Notarkosten) in Rechnung zu stellen.
- h) Die Gesellschaft wird dem Vertragspartner zusätzlich die vereinbarte Grundgebühr für die Verwaltung und Führung des Rahmenvertrages und des Kontos (Kumulkontrolle) in Rechnung stellen.
- i) Der Vertragspartner wird die in Rechnung gestellten Beträge sofort bezahlen.
- j) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Inanspruchnahme aus einer ausbuchten Bürgschaft oder Garantie Prämien nachzufordern.
- k) Die Gesellschaft behält sich vor, das Versenden der Bürgschaften und Garantien von der vorgängigen Bezahlung der in Rechnung gestellten Prämien abhängig zu machen.

Art. 9 Freistellung / Sicherheiten

Tritt beim Vertragspartner nach Einschätzung der Gesellschaft eine Vermögensverschlechterung ein, kann die Gesellschaft verlangen, dass der Vertragspartner der Gesellschaft eine Barsicherheit oder eine andere der Gesellschaft genehme Sicherheit zur Verfügung stellt.

Art. 10 Haftung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist dem Vertragspartner gegenüber nicht schadenersatzpflichtig für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch behördliche Anordnung, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

Art. 11 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

Art. 12 Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner kann gegen eine Forderung der Gesellschaft aus dem Vertrag nur dann verrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 13 Weitere Bestimmungen

- a) Alle Mitteilungen an die Gesellschaft sind der zuständigen Generalagentur, welche in der Police aufgeführt ist, oder der Gesellschaft selbst zuzustellen.
- b) Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) erfolgen.
- c) Bürgschafts- oder Garantieaufträge können online auf dem Kautionsportal, oder schriftlich (Brief, E-Mail, Telefax) erteilt werden.
- d) Werden die Bürgschaften oder Garantien als elektronische Datei bereitgestellt, können diese vom Vertragspartner ausgedruckt und direkt verwendet werden.
- e) Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Änderungen auf den Garantiescheinen vorzunehmen und diese nur einmal und ausschliesslich für das erwähnte Objekt/Projekt zu verwenden.
- f) Ist es notwendig, nachträglich eine Änderung auf einem bereits aufbereiteten Garantieschein vorzunehmen, muss der Vertragspartner den fehlerhaften Originalgarantieschein zwecks Annulation/Mutation der Gesellschaft zustellen.
- g) Die Nutzungsbestimmungen für das Kautionsportal bilden einen integrierten Bestandteil des Rahmenvertrages.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht, insbesondere gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Diese Rechtswahl gilt auch für Vertragspartner mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) finden keine Anwendung: Art. 1, 2, 2a, 2b, 3, 3a, 6, 7, 8, 10 Abs. 2, 11, 20, 21, 24, 28, 28a, 29, 30, 33, 34, 35, 35a, 35b, 35c, 41, 41a, 42, 44, 46b, 46c, 95c, 96.

Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar soweit die Bedingungen des Vertrages nicht davon abweichen.

- b) Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Vertragspartner oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.